

# I. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Leistungsbereichs Design



## 1. GELTUNG

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen Kontraproduktion Gruber & Werschitz OG (in Folge: KP) und dessen Auftraggeber (in Folge: AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

## 2. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von KP zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

2.2. Der AG sorgt dafür, dass KP alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

## 3. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

3.1. Soweit zwischen AG und KP nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt KP dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein. Hiervon ausgenommen sind allfällige Programmierleistungen.

3.2. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung.

3.3. Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KP an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

3.4. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen KP und seinem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung von KP.

## 4. ENTGELTLICHKEIT VON PRÄSENTATIONEN

4.1. Alle Leistungen seitens KP erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

4.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen (oder in sonstiger Form, z.B. per E-Mail, Vorentwürfe an den AG zu liefern) gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgeltes umfasst die Hälfte des Gestaltungshonorars basierend auf dem von KP dem AG gelegten schriftlichen Angebot. Mit Durchführung der Präsentation (bzw. Übermittlung der Vorentwürfe in anderer Form) gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

4.3. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

## 5. PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

5.1. Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (wie auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom AG an externe Producer-Fachleute oder an KP vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen ein zu vereinbarendes Entgelt.

## 6. RÜCKGABE UND AUFBEWAHRUNG

6.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung.

6.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind KP, falls von KP ausdrücklich gewünscht und dem AG mitgeteilt, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

## 7. HAFTUNG

7.1. KP haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat KP bis zur Höhe des vereinbarten Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

7.2. Mängel sind KP unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft des Designers zur Mangelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach drei Monaten.

7.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt KP keine Haftung. Ebenso haftet KP nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.

7.4. Soweit KP notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von KP.

7.5. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von KP unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet KP gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

## 8. NAMENSNENNUNG UND BELEGMUSTER

8.1. KP ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung des Firmenwortlauts auf jedem von KP entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.

8.2. KP verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von KP entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet bereit zu stellen.

8.3. Bei Druckwerken hat KP Anspruch auf zumindest 2 (zwei) Exemplare der von KP gestalteten Werke.

## 9. RÜCKTRITT UND STORNO

9.1. Der AG und KP sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation / der Vorentwürfe ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 4.2. dieser AAB zu bezahlen ist.

9.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von KP zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Jede von diesen AAB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von KP.

## **II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistungsbereiche Videoproduktion, Filmproduktion, Animation & Motion Graphics (Bewegtbildproduktion)**



### **1. GELTUNGSBEREICH**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Fa. Kontraproduktion Gruber & Werschitz OG (nachfolgend Auftragnehmer) und dem Besteller eines Produktes bzw. einer Dienstleistung (nachfolgend Auftraggeber), gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

Mit der Abgabe einer Bestellung/eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wenn der Auftraggeber ebenfalls eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen hat, dann verzichtet er für den geschäftlichen Kontakt mit dem Auftragnehmer darauf, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden und hält sich vielmehr an die des Auftragnehmers.

Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand, das am Hauptsitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.

### **2. VERTRAGSABSCHLUSS**

Jede schriftliche, telefonische oder online übermittelte Anfrage an den Auftraggeber, wird mit einem schriftlichen Angebot seitens des Auftragnehmers beantwortet. Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber, stellt den Vertragsabschluss dar.

### **3. BEARBEITUNG DES AUFTRAGES**

Der Auftragnehmer hält sich das Recht vor, zur Ausführung des erteilten Auftrages, Dritte hinzuzuziehen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Dies ist vor allem bei unverschuldetem Ausfall wie Krankheit der Fall.

### **4. URHEBERRECHTSAUSSCHLUSS**

Der Auftraggeber haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge im Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Vorführung von Aufnahmen (Bild und Ton) für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerbe-rechtlicher Art, verfügt. Weiters versichert der Auftraggeber, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheber- Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte und/oder im Besitz ausreichender Berechtigungen des Urhebers bzw. Lizenzinhabers zu sein.

Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an uns stellen sollten, und verpflichtet sich, uns hierfür schad- und klaglos zu halten.

## 5. PREIS UND LIEFERTERMIN

Zahlungen des Auftragnehmers gelten als verspätet, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung, den geschuldeten Betrag überwiesen oder bar ausgehändigt hat. Bei Zahlungsverzug, hält sich der Auftragnehmer offen, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. in Rechnung zu stellen.

Mündlich zugesagte Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt oder dieser nahe kommende Ereignisse wie Streik, Ausfall oder Störung von technischen Geräten und Maschinen, sowie ein Ausfall oder Erschwernis der Rohmateriallieferungen verlängern verbindliche Lieferfristen um ihre jeweilige Dauer, bzw. verlängern Termine um ihre jeweilige Dauer.

## 6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Medien werden vom Auftragnehmer auf Kompatibilität geprüft und sind auf handelsüblichen Wiedergabegerätegeräten abspielbar. Dennoch kann es zu Inkompatibilitäten bei bestimmten Wiedergabegerät- und Medienkombination kommen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, dass die verwendeten Medien ausnahmslos auf allen Wiedergabegeräten fehlerfrei abspielbar sind.

Für ev. Schäden an Abspielgeräten, die durch die Verwendung von Medien des Auftragnehmers entstehen können, wird keine Haftung übernommen.

## 7. STORNIERUNG

Bei einer Stornierung seitens des Auftraggebers bis 4 Wochen vor Drehbeginn werden 25%, bis 2 Wochen vorher 50 %, bis zu 24 Stunden vorher 75 % und innerhalb 24 Stunden vorher 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

## 8. RECHTEÜBERTRITT

Der Auftraggeber erwirbt das Nutzungsrecht sämtlicher erzeugter Medien und Werbemittel. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, sämtliche erzeugte Medien und Werbemittel für Eigenwerbung (z.B. Showreels, Referenzen auf der Website) verwenden zu dürfen.

## 9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sollte dem Auftragnehmer, jegliche Unterstützung durch den Auftraggeber am Drehort fehlen, so übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Qualität des Rohmaterials und den daraus resultierenden Endprodukten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenlogo als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen, sofern dies nicht anders vom Auftraggeber verlautbart wurde.